

Unterhaltungspflichten soll sie den Täter zur Erfüllung der ihm obliegenden und durch Gesetz oder Unterhaltstitel konkret bestimmten Pflicht anhalten. Deshalb ist im Urteilstenor bei Vorliegen eines Schuldtitels nur festzustellen, daß der Verurteilte seinen Verpflichtungen aus dem Titel nachzukommen hat.

4. Eine Auflage gemäß § 33 Abs. 3 Ziff. 3 StGB kann auch darin bestehen, Unterhaltsrückstände aufzuholen. Die Festlegung eines konkreten Betrags im Urteilstenor ist aber nur dann möglich, wenn gesicherte Kenntnisse über das monatliche Einkommen des Verpflichteten und seine weiteren finanziellen Verpflichtungen vorliegen.

BG Schwerin, Urt. vom 18. November 1968 — Kass. S. 3/68.

Der Angeklagte hat die ihm auf Grund einer Vaterschaftsanerkennung obliegende Verpflichtung zur Unterhaltszahlung in Höhe von monatlich 45 M an sein am 16. Oktober 1956 geborenes Kind vorsätzlich nicht bzw. nur teilweise erfüllt, so daß ein Rückstand von 1 165 M entstanden ist.

Das Kreisgericht hat ihn deshalb wegen Verletzung der Unterhaltungspflicht (§ 141 Abs. 1 StGB) auf Bewährung verurteilt. Außerdem erteilte es dem Angeklagten die Auflage, sein Arbeitseinkommen und andere Einkünfte zur Erfüllung seiner Unterhaltungspflicht zu verwenden und monatlich im voraus 75 M für Unterhalt und weitere 75 M für Unterhaltsrückstände an sein Kind zu zahlen.

Der Direktor des Bezirksgerichts hat die Kassation dieser Entscheidung beantragt, soweit es die Auflage zur Unterhaltszahlung betrifft. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die dem Angeklagten in Anwendung des § 33 Abs. 3 Ziff. 3 StGB erteilte Auflage widerspricht den Grundsätzen der sozialistischen Gesetzlichkeit. Die Strafkammer erlegt dem Angeklagten weit höhere Pflichten auf, als das nach den familienrechtlichen Bestimmungen (§§ 46, 19, 20 FGB in Verb. mit der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts) gesetzlich zulässig ist.

Die in der Auflage bestimmte Höhe für die monatlichen Unterhaltszahlungen übersteigt beträchtlich den in der Vaterschaftsanerkennungsurkunde festgelegten Betrag. Die sich aus diesem Schuldtitel ergebende Zahlungspflicht des Angeklagten ist aber die Konkretisierung seiner gesetzlichen Unterhaltungspflicht, wegen deren Nichterfüllung er zutreffend gemäß § 141 Abs. 1 StGB strafrechtlich verantwortlich gemacht worden ist. Über die gesetzliche Unterhaltungspflicht hinausgehende *Zahlungen* können nicht über eine Auflage in Verbindung mit der Androhung strafrechtlicher Sanktionen erzwungen werden.

Das Kreisgericht geht bei der Festsetzung eines höheren Unterhaltsbetrags in der Auflage offensichtlich davon aus, daß der Angeklagte entsprechend den Richtlinien für die Unterhaltsfestsetzung nach seinem jetzigen Einkommen mehr zahlen müßte, als in der Vaterschaftsanerkennungsurkunde festgelegt wurde. Abgesehen von den für eine solche Entscheidung nicht ausreichenden Feststellungen des Kreisgerichts zu den Einkommensverhältnissen des Angeklagten kann aber mit der Strafentscheidung eine Unterhaltsabänderung nicht verbunden werden, selbst wenn eine entsprechende Zahlungsbereitschaft des Angeklagten vorliegt. Da bis zur Entscheidung in der Strafsache weder eine Vereinbarung über eine Unterhaltsabänderung noch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung vorlag, ergibt sich die gesetzliche Unterhaltungspflicht des Angeklagten nach wie vor aus der Vaterschaftsanerkennungsurkunde.

Im Strafverfahren sind Entscheidungen über den Grund und auch über die Höhe der zu leistenden Unterhaltsbeträge prozessual nicht zulässig. Es kann vielmehr nur über Schadenersatzansprüche gemäß § 17 StPO entschieden werden. Die Abänderung eines Unterhaltstitels im Wege einer Auflage im Strafverfahren wäre eine Entscheidung über familienrechtliche Ansprüche; eine solche ist jedoch unzulässig.

Bei strafrechtlich relevanten Fällen von Verletzungen der Unterhaltungspflicht ist für die Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit des Sachverhalts nach § 141 StGB auch der familienrechtliche Schuldtitel Grundlage. An diesen Titel ist die Strafkammer auch bei der Erteilung von Auflagen gemäß § 33 Abs. 3 Ziff. 3 StGB gebunden. Eigene Untersuchungen zu den gesetzlichen Voraussetzungen der Unterhaltungspflicht des Täters hat die Strafkammer nur insoweit vorzunehmen, als das für die Aufklärung der Straftat und für die Feststellung ihrer Tatbestandsmäßigkeit erforderlich ist. Darüber hinausgehende Feststellungen mit dem Ziel konkreter Festlegungen zur Unterhaltszahlung sprengen dagegen den Rahmen des Strafverfahrens.

Der Sinn einer Auflage nach § 33 Abs. 3 Ziff. 3 StGB besteht darin, die erzieherische Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung zu verstärken. In bezug auf Unterhaltungspflichten soll sie den Täter zur Erfüllung dieser bereits vor der Durchführung des Strafverfahrens bestehenden und in der Regel über die Bewährungszeit hinausgehenden, durch Gesetz oder Unterhaltstitel konkret bestimmten Pflicht anhalten. Im Urteilstenor ist demnach bei Vorliegen eines Schuldtitels festzulegen, daß der Angeklagte seinen Verpflichtungen aus diesem genau zu bezeichnenden Titel nachzukommen hat. Liegt kein Schuldtitel vor, so ist auf die Erfüllung der gesetzlichen Pflicht zur Unterhaltszahlung zu orientieren. Neben dieser allgemeinen Verpflichtung im Urteilstenor ist zweckmäßigerweise in den Entscheidungsgründen darzulegen, wie hoch der zu leistende Unterhalt auf der Grundlage der für seine Bemessung maßgeblichen familienrechtlichen Bestimmungen sein würde.

Gegen eine Auflage, Unterhaltsrückstände aufzuholen, ist grundsätzlich nichts einzuwenden. In der Entscheidung des Kreisgerichts ist sie aber hinsichtlich ihrer konkreten Ausgestaltung nicht vertretbar. Das unterschiedliche Einkommen des Angeklagten in den letzten Monaten vor der Hauptverhandlung ist keine sichere Grundlage für die Festlegung eines bestimmten Betrags zur Aufholung der rückständigen Unterhaltsbeträge. Deshalb hätte der Angeklagte in der Auflage nur allgemein verpflichtet werden können, die Rückstände aufzuholen. Ihm obliegt es nunmehr, dieser Auflage verantwortungsbewußt nachzukommen, da bei schuldhafter Säumigkeit die Möglichkeit der Vollstreckung der angedrohten Freiheitsstrafe besteht.

Anmerkung :

§ 33 Abs. 3 StGB legt die Pflichten fest, die dem Verurteilten für die Bewährungszeit durch das Urteil auferlegt werden können. Diese Erziehungsmaßnahmen sind immer tat- und täterbezogen anzuwenden. Im vorstehenden Urteil hat das Bezirksgericht zutreffend zur inhaltlichen Ausgestaltung einer dieser Erziehungsmaßnahmen Stellung genommen. Im Urteilstenor genügt die grundsätzliche Feststellung, daß der Verurteilte verpflichtet ist, sein Arbeitseinkommen und andere Einkünfte für Aufwendungen der Familie und für Unterhaltspflichten zur Verfügung zu stellen.

Um möglichen Mißverständnissen vorzubeugen, ist jedoch der Hinweis erforderlich, daß eine solche Verpflichtung nach § 33 Abs. 3 Ziff. 3 StGB nicht nur bei Verurteilungen wegen Verletzungen der Unterhaltungspflicht